

## Information zur Überleitung Ihres Arbeitsverhältnisses in die neue Entgelttabelle S für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst (Anlage 29 KAVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

rückwirkend zum 1. Januar 2010 gelten die neuen Regelungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst, die in der neuen Anlage 29 KAVO zusammengefasst sind.

Bestandteil der Anlage 29 ist eine eigenständige neue Entgelttabelle - Entgelttabelle S - für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst (Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO). Die neue Entgelttabelle entspricht der für die Erzieherinnen im öffentlichen Dienst geltenden Tabelle.

Sie werden daher in die Entgelttabelle S übergeleitet. Einer Änderung Ihres Arbeitsvertrages bedarf es nicht. Grundlage für die Überleitung ist § 4 Anlage 29. Ihre neue Entgeltgruppe richtet sich nach den neuen Eingruppierungsmerkmalen in Anhang 1 Anlage 29. Diese entsprechen den im öffentlichen Dienst geltenden Eingruppierungsmerkmalen.

### Zur Erläuterung sei auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet. Dieses setzt sich zusammen aus

- dem Tabellenentgelt derjenigen Entgeltgruppe und Stufe, in die Sie am 31. Dezember 2009 eingruppiert sind (bzw. Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe)
- einer ggf. am 31. Dezember 2009 zustehenden Besitzstandszulage nach § 6 bzw. § 11 Abs. 4 Satz 2 Anlage 27 KAVO (= frühere Vergütungsgruppenzulage)
- sowie ggf. einem Garantiebetrug nach § 25 Abs. 4 Satz 2 KAVO (Differenz bei Höhergruppierungen zwischen dem tatsächlichen Höhergruppierungsgewinn und dem nach § 25 Abs. 4 Satz 2 KAVO garantierten Höhergruppierungsgewinn).

2. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die **vor Oktober 2005** bereits beschäftigt waren, wird dieses Vergleichsentgelt in der Regel **um 2,65 v.H.** erhöht, soweit sie aus den **Stufen 2 bis 5** ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden.

3. Die Stufenzuordnung innerhalb der Entgeltgruppe erfolgt unter Anrechnung der von Ihnen in Ihrer Stufe bis zum 31. Dezember 2009 zurückgelegten Stufenlaufzeit. Allerdings sind **verlängerte Stufenlaufzeiten der Entgelttabelle S** zu berücksichtigen.

4. Übersteigt das neue Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S das Vergleichsentgelt, erhalten Sie ab dem 1. Januar 2010 das neue Tabellenentgelt.

Unterschreitet das neue Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S das Vergleichsentgelt, erhalten Sie solange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt einer höheren Stufe Ihrer Entgeltgruppe S das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt.

5. Das Vergleichsentgelt bzw. das Tabellenentgelt ist rückwirkend zum 1. Januar 2010 **um 1,2 v. H.** erhöht worden.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt so ermittelt, als ob sie vollzeitbeschäftigt wären.

*Beispielfall für die Systematik der Überleitung einer Erzieherin:*

Eine Erzieherin, die **vor dem 1. Oktober 2005** ihre Tätigkeit begonnen hat, war am 31. Dezember 2009 eingruppiert in Entgeltgruppe 8, Stufe 5 (seit Oktober 2007) + frühere Vergütungsgruppenzulage (VGZ), mithin am 31.12.2009

Tabellenentgelt	2.628,47 €
ehem. VGZ	<u>85,65 €</u>
insgesamt	2.714,12 €

Die neue Eingruppierung erfolgt jetzt nach Entgeltgruppe S 6, Stufe 5. Der Betrag von 2.714,12 € wird, da die Mitarbeiterin vor Oktober 2005 begonnen hat und aus einer der Stufen 2 bis 5 übergeleitet wird, zunächst um 2,65 v. H. erhöht, dies ergibt ein Vergleichsentgelt von 2.786,04 €. Sie wird mit diesem Vergleichsentgelt in der Entgeltgruppe S 6, Stufe 5 einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet. Das Vergleichsentgelt wird dann rückwirkend ab 1. Januar 2010 um weitere 1,2 v. H. erhöht, so dass die Mitarbeiterin seit Januar 2010 einen monatlichen Betrag von 2.819,47 € erhält.

**Besonderheiten für Leiterinnen und Leiter oder deren Stellvertretungen**

Leiterinnen und Leiter oder deren ständige Stellvertretungen werden nicht mehr wie bisher nach der Anzahl der Gruppen eingruppiert, sondern – wie im öffentlichen Dienst auch – nach der Platzzahl. Die durchschnittliche Platzzahl wird anhand des Referenzzeitraums Oktober bis Dezember des Vorjahres ermittelt. Sollte die nach bisherigem Recht geltende Eingruppierung nach der Gruppenzahl im Einzelfall günstiger sein, wird eine befristete Zulage (§ 5 Anlage 29) gezahlt, die in der Gehaltsmitteilung als „Besitzst. Leit.“ bzw. „Besitzst. St. L.“ ausgewiesen ist.

*Beispielfall für die Systematik der Überleitung einer Leiterin:*

Die Leiterin einer dreigruppigen Einrichtung mit 65 Plätzen, die **vor dem 1. Oktober 2005** ihre Tätigkeit begonnen hat, war am 31. Dezember 2009 eingruppiert in Entgeltgruppe 9, Stufe 6 (seit Oktober 2007), mithin 3.423,37 €.

Die neue Eingruppierung erfolgt jetzt nach Entgeltgruppe S 10, Stufe 6. Der Betrag von 3.423,37 € wird, da die Mitarbeiterin – obwohl sie vor Oktober 2005 begonnen hat – nicht aus einer der Stufen 2 bis 5 übergeleitet wird, sondern aus der Stufe 6, **nicht um 2,65 v. H. erhöht**. Ihr Vergleichsentgelt von 3.423,37 € ist niedriger als die reguläre Stufe 6 in der Entgeltgruppe S 10, so dass sie ab Januar 2010 Entgeltgruppe S 10, Stufe 6 mit einem Betrag von 3.501,52 € erhält.

Außerdem findet unter Berücksichtigung der Gruppennzahl eine fiktive Überleitung in Entgeltgruppe S 13, Stufe 6 statt. Hiernach würde die Mitarbeiterin einen Betrag von 3.567,30 € erhalten. Mithin erhält sie eine Besitzstandszulage in Höhe von 65,78 € (Differenz zwischen 3.567,30 € zu 3.501,52 €). Diese wird künftig abgebaut.

**Erzieherinnen und Erzieher in integrativen Gruppen oder Einrichtungen im sozialen Brennpunkt**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Oktober 2005 in die damals neue Entgeltsystem der KAVO übergeleitet wurden und die die Voraussetzungen der Entgeltgruppen **S 8**<sup>1</sup> erfüllen, werden nicht automatisch in die neue Entgelttabelle S übergeleitet, sondern nur, wenn sie dies **bis zum 28. Februar 2011 (Ausschlussfrist) schriftlich beantragen**. Erfolgt kein Antrag, gilt für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das bisherige Recht weiter.

---

<sup>1</sup> „S 8

1. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
2. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.“

### **Erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit im erzieherischen Dienst**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die 2010 erstmals eine Tätigkeit neu aufgenommen haben, werden nicht übergeleitet, sie werden rückwirkend ab Tätigkeitsbeginn der neuen S-Gruppe zugeordnet. Sollte sich hiernach monatlich ein geringeres Entgelt ergeben, erfolgt keine Rückforderung für den Zeitraum bis einschließlich September 2010.

### **Erzieherinnen und Erzieher auf Ergänzungskraftstellen**

Bei Erzieherinnen und Erziehern, die im Laufe des Jahres 2010 auf eine Ergänzungskraftstelle gewechselt sind oder erstmals eine solche Tätigkeit neu aufgenommen haben, führt die rückwirkende Anwendung der Entgelttabelle S i. d. R. zu einem geringeren Monatsbeitrag. Sie erhalten daher bis zum nächsten Stufenaufstieg eine Ausgleichszulage.

### **Übernahme einer anderen Tätigkeit im Jahr 2010**

Sofern ansonsten im Laufe des Jahres 2010 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, erfolgt die Überleitung zunächst nach der am 31. Dezember 2009 ausgeübten Tätigkeit. Ab dem Zeitpunkt der Änderung erfolgt dann hiervon ausgehend eine Höher- oder Herabgruppierung unter Berücksichtigung der neuen S-Tabelle.

### **Arbeitgeberwechsel nach 2005**

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im September 2005 bei einem kirchlichen Arbeitgeber tätig waren und bis Dezember 2009 dieses Arbeitsverhältnis beendet und bei einem anderen kirchlichen Arbeitgeber neu eine Beschäftigung aufgenommen haben, könnten Besitzstandsregelungen in Betracht kommen. Diese ließen sich jedoch maschinell nicht abfragen. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden sich bitte an die zuständige Rendantur, damit der Abrechnungsfall überprüft werden kann.

### **Hinweise**

Diese Mitteilung dient lediglich Ihrer Information und begründet keine eigenen Entgeltansprüche. Bitte überprüfen Sie Ihre Gehaltsabrechnungen. Für Rückfragen steht Ihnen die für Sie zuständige Rendantur gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Fassung der KAVO einschließlich der Gehaltstabellen ist auch im Internet auf der Seite der nordrhein-westfälischen Regional-KODA ([www.regional-koda-nw.de](http://www.regional-koda-nw.de)) zu finden.

Weitere Beispielfälle zur Überleitung von Erzieherinnen und Leiterinnen finden Sie im Internet unter dem Stichwort „Anlage 29 – Beispielfälle“ auf der Seite der Hauptabteilung Seelsorgebereiche unter Downloads des Fachbereichs Personal in der Rubrik „Formulare“ ([www.erzbistum-koeln.de/seelsorgebereiche](http://www.erzbistum-koeln.de/seelsorgebereiche)).